

Dritte Unterabtheilung.

Die Herrschaft Anholt.

V o r w o r t.

Die Herrschaft Anholt besteht aus der Stadt Anholt und der außerhalb des Stadtgebiets liegenden Bauerschaft: sie hat nur 1633 Einwohner. Im Jahr 1645 kam sie durch Heirath des Fürsten Leopold Philipp Carl zu Salm mit der gräflich Bronckhorstischen Erbtöchter an das fürstliche Haus Salm-Salm. Gutsunterthänigkeit, Leibeigenschaft, Hörigkeit, Markenvereine waren in der Herrschaft unbekannt. Das Haus Anholt hat darin die ausschließliche Jagd-, Schäferei- und Zehntgerechtigkeit. Es bestand eine Lehnkammer in Anholt, aber alle dahin gehörigen Lehne, die übrigens als Hünsmarkenlehne nach Sürphenschen Rechten verlihen wurden, liegen außerhalb der Herrschaft im Klevischen und Holländischen.

Außer den in den Statuten vom 6. Mai 1648 enthaltenen Vorschriften über die eheliche Gütergemeinschaft fehlt es ganz an noch gültigen Provinzialgesetzen: die vorhandenen Verordnungen betreffen nur polizeiliche und administrative Gegenstände*).

In den folgenden Zusätzen sind diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, wobei, obwohl sie auf provinzielle Verordnungen hinverweisen, deren doch keine anzuführen waren, oder die bloß durch neuere, die sämmtlichen zu den Französischen Departementen gehörig gewesenen Landestheile betreffende Gesetze eine Veränderung erlitten haben, weggelassen worden, und wird in dieser Hinsicht auf die erste Unterabtheilung der provinziälrechtlichen Zusätze, das Fürstenthum Münster u. betreffend, Bezug genommen.

*) In v. Kampe's Provinzialrechten der Preussischen Monarchie, Th. II. S. 663. wird irrig angegeben, daß Anholt mit dem Fürstenthum Salm vereinigt gewesen, und daß die für das Fürstenthum erlassenen Verordnungen auch für Anholt gegolten haben.

Zum zweiten Theil.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 1. In der Stadt und Herrschaft Anholt herrscht allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten. §. 345. — 360.

(Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt vom 26. Mai 1648. Art. 19.)

Auch Beamte, Militärpersonen und Juden sind nach unbestrittener Uebersatz davon nicht ausgenommen. Ob der vollbürtige Adel davon ausgenommen sei, darüber confliet nicht. Lehne und überhaupt alle Güter, bei welchen sich ein getheiltes Eigenthum fand, gehörten nach Art. 20. der Statuten nicht zur Gütergemeinschaft.

§. 2. Die Gütergemeinschaft kann vor der Ehe durch die Ehepacten ausgeschlossen werden.

(Statut. Art. 20.)

Wegen der öffentlichen Bekanntmachung derselben sind die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 422 und 425. zu befolgen.

§. 3. Unbewegliche Güter können nur mit Einwilligung beider Eheleute veräußert oder beschwert werden.

So wurde erkannt in Sachen Haymann wider Rouffeur; und möchte der Satz für zweifelhaft gehalten werden, so entscheidet das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 378.

§. 4. Nach dem Tode eines der Ehegatten fällt die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens den Kindern eigenthümlich zu; der überlebende Ehegatte behält aber die Verwaltung und den Nießbrauch lebenslänglich.

(Statuten Art. 21.)

Wenn unter den Kindern minderjährige waren, wurde gewöhnlich, sechs Wochen nach dem Begräbniß des verstorbenen Ehegatten, das Vermögen gerichtlich inventarisiert, und es wurden hierzu Vormünder angeordnet.

§. 5. Unbewegliche Güter kann der überlebende Ehegatte nur mit Einwilligung der Kinder, und nach Unterschied ihrer Vormünder, gültig veräußern oder beschweren.

Dieses folgt schon aus dem Miteigenthum der Kinder, ist aber auch unbestrittene Observanz. Eben so folgt aus dem Miteigenthum der Kinder, daß diese über ihren Antheil mit Vorbehalt des Nießbrauchs ihres Vaters oder ihrer Mutter disponiren können; und da mit dem Tode eines der Ehegatten die Gütergemeinschaft aufgehört, so ist alles, was dem überlebenden durch Erbschaft oder Glück zufällt, sein alleiniges Eigenthum, und es ist, obwohl dieses von verschiedenen behauptet worden, keine *communio prorogata* vorhanden. Man sehe den Bericht des ehemaligen Richters zu Anhalt, nachherigen Oberlandesgerichtsraths Zumbrook, vom 22. März 1815 *).

§. 6. Wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen schlecht verwaltet, kann er zur Theilung und zur Herausgabe des Antheils der Kinder angehalten werden.

(Statuten Art. 21.)

§. 7. Wenn der überlebende zur anderen Ehe schreiten will, so muß er mit seinen Kindern, auf dem Grunde des früher aufgenommenen, oder nun noch aufzunehmenden, von ihm eidlich zu bestärkenden Inventars, sichten und theilen.

(Statuten Art. 21.)

§. 8. Der zur anderen Ehe übergegangene Ehegatte behält von dem Antheil seiner Kinder den Nießbrauch bis zu deren achtzehntem Jahre, wogegen er dieselben standesmäßig unterhalten und erziehen muß. Er kann aber auf den Nießbrauch verzichten, und sich dadurch von der Pflicht, die

*) Acta des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 18.

Kinder zu unterhalten, befreien, in soweit sie aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt haben können.

Nach dem angeführten Bericht des ehemaligen Richters z. Zumbrook v. 22. März 1815 ist dieses so hergebracht.

§. 9. Wenn die Ehe kinderlos ist, so fällt nach dem Tode des einen Ehegatten, in soweit nicht durch Verträge oder durch letztwillige Disposition des Verstorbenen ein Anderes bestimmt worden, das von dem Verstorbenen angebrachte Gut, nebst der halben Errungenschaft, dem Eigenthum nach auf dessen Intestaterben; der Ueberlebende hat aber davon den lebenslänglichen Nießbrauch. Ueber die zurückfallenden Güter muß er ein Inventarium errichten und den Erben dafür Sicherheit bestellen.

(Statuten Art. 22.)

Dieser Artikel spricht zwar nur von Eheleuten, welche dienstpflchtig, hofhörig, oder wachszinsig sind; und deswegen haben Einige behauptet, daß, wenn von kinderlosen Eheleuten, die solches nicht sind, einer ver stirbt, die ganze gemeinschaftliche Gütermasse dem Ueberlebenden eigenthümlich verbleibe; allein es läßt sich nicht absehen, warum bei der vorgeschriebenen Gütergemeinschaft, unter den verschiedenen Klassen von Personen noch eine Verschiedenheit Statt finden solle. Es muß daher angenommen werden, daß der Art. 22 das, was bei Trennung kinderloser Ehen durch den Tod allgemein Statt finden solle, ausspricht, und daß nur deswegen die Dienstpflichtigen, Hofhörigen und Wachszinsigen genannt sind, um alle Zweifel darüber zu entfernen, ob auch bei solchen im Hörigkeitsverbande stehenden Personen das Nämliche eintreten solle. Dieses scheint sogar aus den Anfangsworten: Wenn auch hervor zu gehen. Immerhin würde, da schon in Vorzeiten bei dem Untersgericht für jene, in der Appellationsinstanz aber für diese Meinung gesprochen ist, eine Kontroverse vorhanden sein, und daher der letzteren Meinung, die den Grundsätzen des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 634. und 638. am angemessensten ist, der Vorzug gegeben werden müssen; und so hat auch der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster in Sachen Hansen zu Kiedern wider die

Witwe Volbring zu Anholt durch das am 13. April 1821 publicirte Appellationserkennniß entschieden, welches rechtskräftig geworden ist.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 782, wornach, wenn ein vaterloser Pflegbefohlner, männlichen oder weiblichen Geschlechts, heirathet, die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundtschaft ausgeübt bleiben soll, hat nach dem Justizministerial-Rescript vom 25. Mai 1818 *) im Münsterischen keine Anwendung. Die Gründe dieser Entscheidung treten auch in der Herrschaft Anholt ein.

Vierte Unterabtheilung.

Die Herrschaft Gehmen.

Die Herrschaft Gehmen besteht aus dem Flecken Gehmen und zwei dazu gehörigen Bauerschaften, und hat nur 1588 Einwohner. Durch die Rheinbundacte ging die Souveränität von dem Freiherrn von Bömmelberg auf den Fürsten von Salm-Kyrburg über. Provinzialgesetze und Statuten sind gar nicht vorhanden**); man richtete sich aber durchgehend nach den Gesetzen und Gewohnheiten Münsterlands; insbesondere galten dort die Münsterischen Grundsätze von der ehelichen Gütergemeinschaft, wie auch die Münsterische Eigenthumsordnung und Erbpachtordnung***); weshalb lediglich auf die erste Unterabtheilung der provincialrechtlichen Zusätze, das Fürstenthum Münster u. betreffend, Bezug genommen wird.

Die Herrschaft selbst war ein Klevisches Lehn nach Jülichenschen Rechten; daher dann auch die Gehmenschen Burglehne als Afterlehne nach den nämlichen Rechten vererbet werden.

*) Num. 31. des Anhangs.

***) In v. Kampfs Provinzialrechten der Preussischen Monarchie Th. II. §. 704. ist irrig angegeben, daß die im Salm-Salmischen und Salm-Kyrburgischen gemeinschaftlichen Fürstenthum Salm erlassenen Verordnungen auch in der Herrschaft Anholt Anwendung gefunden haben.

****) Bericht des Friedensrichters Rotering zu Dorfen vom 24. April 1815 in den Acten des Oberlandesgerichts zu Münster wegen der Provinzialgesetze, Fol. 62.

Zweite Abtheilung.

Sammlung

der

Verordnungen, aus welchen die Zusätze der ersten Abtheilung entlehnt sind.